

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Freimersheim

vom 16. April 1975

mit Änderung vom

- 6. Juli 2001

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
für Feld-, Weinbergs- und Waldwege
der Ortsgemeinde FREIMERSHEIM
vom 12. Dezember 2000

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab, Rundung und Beitragssatz

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 100 m² auf- bzw. abgerundet.

(3) Der Beitragssatz wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6

Gemeindeanteil

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden in vollem Umfang auf die Grundstückseigentümer umgelegt, da die sonstigen Nutzungen, gemessen dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr, der Nutzung als Reit- und Radwege sowie für den Fremdenverkehr, nicht erheblich sind.

§ 7

Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Fälligkeit

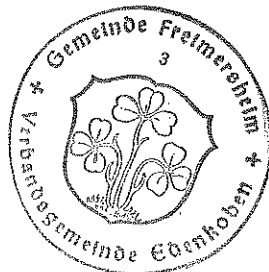
- (1) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und gemäß der Grundsteuer fällig.
- (2) Beitragsnachforderungen für zurückliegende Fälligkeitstage sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.


§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege vom 05.03.1996 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Freimersheim, den 12. Dezember 2000




Gerhard Salm
Ortsbürgermeister

SATZUNG

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde FREIMERSHEIM vom 06. Juli 2001

Der Gemeinderat Freimersheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Änderung der Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 30. November 1992

(auf Grund § 47 Abs. 4 Landesbauordnung)

In § 2 Abs. 1 letzter Satz (Ablösebetrag) wird die Angabe „5.500,00 DM“ durch die Angabe „2.800,00 EUR“ ersetzt.

Artikel II

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 16. April 1975

In § 9 Abs. 1 (Geldbuße) wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „520,00 EUR“ ersetzt.

Artikel III

Änderung der Friedhofssatzung vom 07. Juni 1993 mit Änderungen vom 22. Juni 1997 und 16. März 1998

(auf Grund des Bestattungsgesetzes)

In § 29 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 16. April 1975

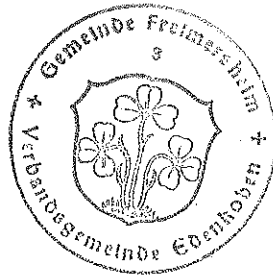
(auf Grund des § 17 Landesstraßengesetz)

In § 12 Abs. 1 (Geldbuße) wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „520,00 EUR“ ersetzt.

Artikel V Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Freimersheim, den 06. Juli 2001




Gerhard Salm
Ortsbürgermeister